

EVANGELISCHER OBERKIRCHENRAT

70012 STUTTGART, 2007-11-07
POSTFACH 10 13 42
Telefon 0711 2149-0
Sachbearbeiter - Durchwahl
Herr Sommer –280
E-Mail: Martin.Sommer@elk-wue.de

AZ 72.13 zu Nr. 71/6

An die
Evang. Pfarrämter und Kirchenpflegen
über die Evang. Dekanatämter - Dekaninnen und Dekane
sowie Schuldekaninnen und Schuldekane -
landeskirchlichen Dienststellen,
Kirchenbezirksrechnerinnen und -rechner,
großen Kirchenpflegen sowie
an die Vorsitzenden der Mitarbeitervertretungen

Aufwandsentschädigungen für nebenberufliche Kirchenpflegerinnen und Kirchenpfleger

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund einer Besprechung zwischen der ZGAST des Oberkirchenrats und dem Finanzamt – Körperschaften – Stuttgart wird das Rundschreiben vom 28. August 2007, AZ 72.13 Nr. 71/6 wie folgt neu gefasst. Es ersetzt das o. a. Rundschreiben.

Nebenberuflichen Kirchenpflegerinnen und Kirchenpflegern entstehen im Zusammenhang mit der Erledigung der ihnen übertragenen Dienstaufgaben Kosten, die vom Anstellungsträger zu erstatten sind. Bei diesen Kosten handelt es sich um Aufwendungen im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit, die auch als Werbungskosten steuerlich abziehbar wären.

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung hat die Vereinigung Evangelischer Kirchenpflegerinnen und Kirchenpfleger in Württemberg e.V. vorgeschlagen, nebenberuflichen Kirchenpflegerinnen und Kirchenpflegern, denen in der Regel kein Dienstzimmer in den Räumen der Kirchengemeinde zur Verfügung gestellt werden kann, zur Abgeltung dieser Kosten eine pauschale Aufwandsentschädigung für die Mitbenutzung privater Arbeitsmittel (beruflich genutzte Einrichtungsgegenstände, Bürobedarf usw.), die der Erledigung der nebenberuflichen Aufgabe dienen sowie für die dienstlich verursachten Telefon- und Internetnutzungsgebühren zu gewähren. Diese wird von den Kirchengemeinden als Anstellungsträger ausgezahlt. Dabei wird auch berücksichtigt, dass immer mehr Kirchenpflegerinnen und Kirchenpfleger die Möglichkeiten der Vereinbarung einer Flatrate für Telefon und Internet nutzen, so dass eine Erstattung der dienstlichen Gesprächs- oder Internetnutzungsgebühren auf Nachweis nicht mehr möglich ist. Wird ein dienstlicher PC zur Verfügung gestellt, kommt ggf. noch die Nutzungsentschädigung für den PC (einschl. Drucker, Software und Tintenpatronen) dazu.

Um eine möglichst gleiche Behandlung der nebenberuflichen Kirchenpflegerinnen und Kirchenpfleger zu gewährleisten, hat die Kirchenpflegervereinigung einheitliche Pauschalsätze unter Berücksichtigung der dienstlichen Inanspruchnahme vorgeschlagen und den Oberkirchenrat gebeten, diese den Kirchengemeinden bekannt zu geben.

Die von der Kirchenpflegervereinigung vorgeschlagenen Aufwandsentschädigungen wurden bei der Dienstbesprechung der Leitenden der Kirchlichen Verwaltungsstellen erörtert und als begründet befürwortet.

Deshalb empfiehlt der Oberkirchenrat den Kirchengemeinden, anstelle der bisherigen Amtszimmerentschädigung, ab **1. Januar 2008** ihren nebenberuflichen Kirchenpflegerinnen und Kirchenpflegern die nachfolgenden Aufwandsentschädigungen (Monatsbeträge) auszubezahlen.

<u>Dienstliche Inanspruchnahme in Prozent</u>							
	bis 7,4%	7,5% - 12,4%	12,5% - 17,4%	17,5% - 24,9%	25,0% - 34,9%	35,0% - 49,9%	ab 50,0%
Entschädigung f. beruflich ge- nutzte Arbeits- mittel u. Büro- bedarf	8,50 €	13,00 €	18,50 €	25,00 €	37,50 €	50,00 €	50,00 €
Telefonkosten	1,50 €	2,00 €	2,50 €	3,00 €	3,50 €	4,00 €	5,00 €
Internetnutzung	3,40 €	4,60 €	5,70 €	6,80 €	8,00 €	9,10 €	11,40 €
PC-Nutzungs- entschädigung	5,00 €	6,70 €	8,30 €	10,00 €	11,70 €	13,30 €	16,70 €
Gesamtbetrag	18,40 €	26,30 €	35,00 €	44,80 €	60,70 €	76,40 €	83,10 €

Nach Rücksprache mit dem Finanzamt Körperschaften Stuttgart kann eine solche Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 12 Satz 2 Einkommenssteuergesetz (EStG) steuerfrei ausgezahlt werden, wenn ein monatlicher Gesamtbetrag von 154 € (R 13 Abs. 3 Lohnsteuerrichtlinien) nicht überschritten wird. Damit sind alle durch die Tätigkeit veranlassten Aufwendungen abgegolten. Der Empfänger bzw. die Empfängerin der Aufwandsentschädigung kann dem Finanzamt gegenüber einen höheren steuerlichen Aufwand geltend machen, muss jedoch den als Aufwandsentschädigung erhaltenen Ersatz darauf anrechnen.

Mit freundlichen Grüßen

Hartmann
Oberkirchenrat